

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2018

An die
Stadtverwaltung Achern
Fachgebiet 2.1 – Zentrale Dienste
Illenauer Allee 73
77855 Achern

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Ich bewerbe mich um das Amt

einer Schöffin/eines Schöffen einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen

für die **Geschäftsjahre 2019 bis 2023** und bitte daher um Aufnahme in die Vorschlagsliste.

I. Persönliche Angaben

Familiename *		ggf. Geburtsname (bei Abweichung) *	
Vorname(n) *			
Geburtsort (Gemeinde, Land) *		Geburtsdatum *	
Familienstand (freiwillige Angabe)		Staatsangehörigkeit deutsch	
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit) *			
Wohnanschrift:			
Straße, Hausnummer *		PLZ, Ort *	
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	

Die mit * gekennzeichneten Pflichtangaben werden in die Vorschlagsliste übernommen. Die Vorschlagsliste wird im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Weiterhin kann die Vorschlagsliste während der Auflegung für die Dauer einer Woche von jedermann eingesehen werden.

Frühere Schöffentätigkeit (von – bis)
Erfahrung in der Jugenderziehung (nur bei einer Bewerbung als Jugendschöffin/Jugendschöffe auszufüllen)

II. Erklärung

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG sowie § 44a DRiG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Ich versichere hiermit, dass ich die in der Anlage abgedruckten gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes erfülle.

(Unterschrift)

- Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenvwahl einverstanden.
- Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenvwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenvwahl erfolgen.

(Unterschrift)

Anlage:

- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Deutschen Richtergesetz

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz – GVG

§ 31 [Ehrenamtliche Tätigkeit des Schöffen]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

§ 35 [Ablehnung des Schöffen]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz - DRiG

§ 44 a (Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter)

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.